OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601717/7/Bi

Datum:
Linz 24. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S B, R x, x L, vom 11. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 20. Dezember 2016, VStV/916301152836/2016, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. Juli 2017

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch, hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe und dem Ausspruch über die Verfahrenskosten der belangten Behörde bestätigt wird, die Geldstrafe aber auf 50 Euro herabgesetzt wird.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. Dezember 2016 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 38 Abs. 1 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 60 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 3 Stunden (= 27 Stunden) verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrens
kostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Lenker des Pkw x am 7. August 2016 um 02.28 Uhr in x L, W x, stadteinwärts fahrend, das gelbe, nicht blinkende Licht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem er das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten habe sondern weitergefahren sei, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 11. Juli 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und des Zeugen Meldungsleger BI L (in Folge: Ml) durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, ihm sei kein sicheres Anhalten möglich gewesen, weil sich ein Auto hinter ihm befunden habe, das sogar schneller gewesen sei, ihn bei der Ampel links überholt habe und welches auch von der Polizei angehalten worden sei. Er könne das Straferkenntnis nicht akzeptieren und beantrage, das Straferkenntnis aufzuheben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und der Ml unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde. Das vom Ml in der Verhandlung vorgelegte Video wurde eingesehen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens kannten sich der Bf und der Ml schon von früheren Amtshandlungen, wobei in der Verhandlung offensichtlich wurde, dass beiderseits massive Aversionen vorhanden sind. Der Bf ist mittlerweile

arbeitsloser Taxifahrer, nachdem nach seinen Aussagen der Verlust seiner Gewerbeberechtigung auf den Ml zurückzuführen ist.

In der Nacht vom 6. auf den 7. August 2016 war der Bf als Taxifahrer mit dem genannten Pkw mit auffälligem Wunschkennzeichen unterwegs und fuhr um 2.28 Uhr auf der W schon einige Zeit hinter dem vom Ml gelenkten Zivilstreifenfahrzeug nach, das auch dem Bf bekannt war. Beiden war der Lenker des jeweils anderen Fahrzeuges bekannt.
Bei der Kreuzung W/D kamen beide Pkw bei Rotlicht zum Stillstand, wobei neben dem Polizeifahrzeug noch ein Pkw, ein Opel Corsa, stand, der von der Frau gelenkt wurde.
Fest steht, dass auf der Wiener Straße stadteinwärts eine Geschwindigkeits-beschränkung auf 60 km/h besteht, die bei ihrer Einhaltung ein Weiterfahren in einer „Grünen Welle“ ermöglicht.
Das Video zeigt die Sicht vom Polizeifahrzeug aus, wobei aus der Kameraposition 4 m vor dem Pkw nicht einsehbar sind. Rückspiegel sind nicht einsehbar.

Das Video zeigt die Fahrt in Richtung Kreuzung W/W, die so gestaltet ist, dass sich aus der Sicht des stadteinwärts fahrenden Verkehrs vor der Kreuzung die Haltelinie befindet und nach der Kreuzung ein – von niemandem frequentierter – Schutzweg mit Radfahrüberfahrt. Das Video zeigt die Ampel-Grünphase und das viermalige Grünblinken vor dem Umschalten auf Gelblicht, wobei das 4. Mal Grünblinken nicht mehr direkt einsehbar ist, sondern nur mehr in Form eines grünen Lichtscheins oben auf der Windschutzscheibe.
Das Polizeifahrzeug hält eine (geeichte) Tachogeschwindigkeit von 58 km/h, beim Passieren des Schutzweges 60 km/h, ein und passiert – erschließbar – die Haltelinie annähernd beim Umschalten vom 4. Mal Grünblinken auf Gelblicht.

Der Ml betonte, der von der Frau gelenkte Pkw habe sich die ganze Zeit schon auf dem linken Fahrstreifen befunden, während der vom Bf gelenkte Pkw auf dem rechten Fahrstreifen fuhr, dh bei einer Bremsung hätte sich keine Berührung der Fahrlinien beider Fahrzeuge ergeben. Beide Pkw seien bei Gelblicht über die Haltelinie gefahren. Die Anhaltung erfolgte durch Zum-Stillstand-Bringen des Polizeifahrzeuges mitten auf beiden stadteinwärts führenden Fahrstreifen nach der Kreuzung.

Laut Ml habe die Frau bei der Amtshandlung mit dem Beifahrer des Ml sofort ein Organmandat akzeptiert, der Bf, dem vom Ml die Missachtung des Gelblichts vorgeworfen worden sei, habe diesen hingegen sofort gefragt „Hast du Beweise?“ und, als ihm ein Organmandat angeboten worden sei, ein solches „durch schlüssiges Verhalten“ abgelehnt, worauf ihm der Ml eine Anzeige angekündigt habe.

Die Einsichtnahme in das Video ergab, da das Polizeifahrzeug eindeutig bei Umschalten vom 4. Mal Grünblinken auf Gelblicht die Haltelinie überfahren hat, eindeutig und zweifelsfrei, dass jedes nachkommende Fahrzeug nur bei Gelblicht die Haltelinie passiert haben kann. Geht man von der Dauer der jeweiligen Grünblink-Phasen aus, lässt sich aus dem Video kein zeitlicher Spielraum für ein sich hinter dem Polizeifahrzeug befindliches Fahrzeug erkennen, der dem nachfolgenden Lenker ein Passieren der Haltelinie noch innerhalb der Grünblinkphase ermöglich hätte. Sowohl der Bf als auch der Ml haben die Einhaltung eines üblichen Nachfahrabstands durch den vom Bf gelenkten Pkw bestätigt. Wenn sich der von der Frau gelenkte Pkw bei der Anhaltung neben dem vom Bf gelenkten Pkw befunden hat, kann sich dieser Pkw aufgrund der kurzen Zeitspanne bei der Haltelinie nicht mehr bremsrelevant hinter dem Pkw des Bf befunden haben. Damit bleibt für das Argument des Bf, er habe vor dem Umschalten der Ampel auf Gelblicht nicht mehr bremsen können, weil er das Verhalten der Lenkerin nicht einschätzen habe können, kein Raum. Ihm war aufgrund des viermal gleichbleibenden Blinkens nicht nur die zeitliche Dimension der verbleibenden Grünblinkphase abschätzbar sondern auch die Position des neben ihm fahrenden Pkw. Er hätte daher berechnen können, dass sich ein Passieren der Haltelinie innerhalb der Grünblinkphase nicht mehr ausgeht. Auf der Grundlage der eindeutigen Videoaufnahmen aus dem Polizeifahrzeug ist die Verantwortung des Bf als unglaubwürdig zu qualifizieren.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs. 1 StVO 1960 gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet den Vorschriften des § 53 Z 10 lit. a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben gemäß lit. a die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens besteht kein Zweifel, dass der Bf die Haltelinie nach dem Polizeifahrzeug nicht mehr innerhalb der Grünblinkphase sondern bereits bei Gelblicht passiert hat. Da für ihn die Dauer der Grünblinkphase bei der Annäherung abschätzbar war, konnte er sich auch darauf einstellen, rechtzeitig den Pkw abzubremsen bzw zum Stillstand zu bringen. Auch der neben ihm auf dem linken Fahrstreifen fahrende, von der ebenfalls angehaltenen Frau gelenkte Pkw hinderte ihn nicht daran.

Zur Frage, ob der Ml dem Bf ein Organmandat angeboten und der Bf dieses abgelehnt hat, was dieser bestreitet, ist zunächst zu sagen, dass auf ein solches Organmandat – im Gegensatz zu Gurt- oder Handy-Übertretungen – kein Rechtsanspruch besteht, dh der Bf kann sich nicht darauf berufen, ihm sei kein Organmandat angeboten worden. Allerdings ist dem Ml nichts auf seine Rücknahme des Angebots zu entgegnen, wenn der Bf auf Vorhalt des Tatvorwurfs

und die Frage des Ml, ob er „gleich bezahlen möchte“, nur fragt „Hast du Beweise?“. Nicht auszuschließen ist auch, dass der Bf angesichts der erwarteten Konfrontation die Frage, ob er „gleich bezahlen will“ nicht als Angebot eines Organmandats aufgefasst hat. Die Ankündigung der Anzeige als Folge der Frage „Hast du Beweise?“ und die umgehende Beendigung der Amtshandlung vonseiten des Ml, ohne auf etwaige Argumente des Bf einzugehen, entspricht aber durchaus der Verantwortung des Bf.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Zweifel, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Der Ausspruch einer Ermahnung war nicht gerechtfertigt, da von geringem Verschulden nicht auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1.960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses weder mildernde noch erschwerende Umstände gefunden und ein monatliches Einkommen von 1.000 Euro bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten angenommen.
Der Bf bezieht mittlerweile Arbeitslosengeld und ist sorgepflichtig für ein 4 Monate altes Kind. Er weist laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde keine einschlägigen Vormerkungen auf, ist aber auch nicht unbescholten.

Auf dieser Grundlage war eine geringfügige Herabsetzung der Geldstrafe gerade noch gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt unverändert.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger